

Two golden retriever puppies are sitting together on a light-colored surface. The puppy in the foreground is looking towards the camera, while the one behind it is looking slightly to the right. Both have characteristic golden fur and floppy ears.

**Tierschutz hat Zukunft –
mit Ihrem Testament**

**Tierschutzverein Donauwörth
und Umgebung e. V.**



1. Tipps zur Abfassung eines Testamentes

1.1 Ihre Fragen, unsere Empfehlungen

„Wie kann ich dafür Sorge tragen, dass mein geliebtes Haustier auch nach meinem Tod gut versorgt ist?“ und „Ich möchte den Tierschutz mit meinem Nachlass unterstützen – wie mache ich das?“ Damit Sie sich in diesen wichtigen Fragen auf einen kompetenten Ratgeber verlassen können, hat der Deutsche Tierschutzbund diese Broschüre zusammengestellt. Sie enthält wichtige Hinweise und Ratschläge rund um das Thema Testamentgestaltung und Erbschaftssteuerrecht und verdeutlicht anhand von zahlreichen Beispielen, wie Sie Ihren Letzten Willen rechtsgültig formulieren können.

1.2 Tierschutz hat Zukunft

Es gibt gute Gründe dafür, sich frühzeitig mit dem Gedanken an das eigene Testament auseinanderzusetzen. Zum einen können Sie mit Ihrem letzten Willen die Zukunft aktiv mitgestalten, zum anderen vermeidet ein Testament Missverständnisse und Streitereien, die sicher nicht im Interesse des Verstorbenen liegen. So sollten Sie etwa ein Testament erstellen, wenn Sie bereits zu Lebzeiten genaue Vorstellungen davon haben, was nach Ihrem Tod mit Ihrem Hab und Gut und Ihren Tieren geschehen soll. Denn:

- Wenn Sie Ihren Nachlass nicht oder nicht ausschließlich Ihren nächsten Verwandten, sondern Ihrem Lebensgefährten/Ihrer Lebensgefährtin oder einer gemeinnützigen Organisation wie dem Tierschutzverein Donauwörth e. V. überlassen wollen, muss dies ausdrücklich schriftlich niedergelegt sein. Fehlt ein Testament, geht Ihr gesamtes Vermögen auf die gesetzlichen Erben über.
- Fehlt ein Testament und haben Sie keine gesetzlichen Erben, erhält der Fiskus, also der Staat, den gesamten Nachlass.
- Tiere haben kein Erbrecht. Wenn Sie keine Regelung über den Verbleib Ihres Haustieres nach Ihrem Tode treffen, sieht es einem ungewissen Schicksal entgegen. Der Erbe ist nicht verpflichtet, das Tier artgerecht und liebevoll zu pflegen.

1.3 Wie errichte ich ein Testament?

Grundsätzlich kann ein Testament privatschriftlich (eigenhändig) oder öffentlich (vor einem Notar) von jeder Person ab 16 Jahren errichtet werden.

Wenn Sie ein privatschriftliches Testament abfassen möchten, müssen Sie darauf achten, dass es vom Anfang bis zum Ende einschließlich eventueller Zusätze wie z.B. Inventarlisten eigenhändig geschrieben und unterschrieben wird. Um Verwechslungen zu vermeiden, ist es zweckmäßig, mit dem Vornamen und Nachnamen, gegebenenfalls auch dem Geburtsnamen zu unterschreiben und Ort und Datum anzufügen. Erklärungen, die nach der Unterschrift stehen, oder Ergänzungen, müssen ebenfalls datiert und unterschrieben werden, sonst sind sie ungültig.



Für den Fall, dass Sie ein öffentliches Testament bevorzugen, müssen Sie einem Notar Ihren Letzen Willen erklären – dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Das öffentliche Testament braucht nicht handschriftlich niedergelegt sein, muss aber Ihre Unterschrift tragen.

1.3.1 Inhalt

Selbstverständlich können Sie frei bestimmen, was in Ihrem Testament stehen soll. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Kinder, Ehegatten und Eltern einen Anspruch auf einen Teil Ihres Vermögens haben (Lesen Sie hierzu bitte auch Abschnitt 2.3 „Pflichtteilsberechtigte“).

Sie können eine Person oder auch mehrere Personen als Erben einsetzen. Es ist auch möglich, Organisationen zum Erben zu bestimmen. Wenn Sie eine gemeinnützige Organisation, wie z.B. den Tierschutzverein Donauwörth e. V., zu Ihrem Erben bestimmen, so unterliegt die Zuwendung grundsätzlich nicht der Erbschaftsbesteuerung. Ihr Erbe kommt in diesem Fall ungeschmälert dem guten Zweck zu. Auch wenn Sie einzelne Personen oder Organisationen zu Ihrem Haupterben erklärt haben, können Sie über sogenannte Vermächtnisse weitere Personen oder Organisationen bedenken. Über ein Vermächtnis kann z.B. auch die zukünftige Unterbringung und Versorgung des geliebten Haustieres sichergestellt werden. Die Erfahrung zeigt, dass es den meisten Tieren – nach einer Phase der Trauer – gelingt, sich an ein neues, liebevolles Zuhause zu gewöhnen. Wir stehen dafür bereit, Ihrem Liebling eine neue Zukunft zu geben.

Darüber hinaus können Sie in Ihrem Testament den oder die Haupterben verpflichten, dafür zu sorgen, dass Ihr Tier bis zu dessen Lebensende liebevoll gepflegt und untergebracht wird. Die Kosten hierfür sind dann aus dem Nachlass zu entrichten.

Im Folgenden haben wir einige beispielhafte Testamentsformulierungen aufgeführt, die je nach konkreter Lebenssituation so oder so ähnlich aufgegriffen werden können.

Beispiel 1: Sie sind alleinstehend, haben kein eigenes Tier und möchten, dass Ihr Geld bedürftigen Tieren zugutekommt. Die einfachste Lösung ist ein Testament, z.B. zu Gunsten des Tierschutzvereins Donauwörth e. V. Ein solches Testament können Sie selbst handschriftlich errichten. Es könnte folgenden Inhalt haben:

Mein Testament

Hiermit bestimme ich, Max Meier, geboren am 10.10.1950, wohnhaft Alexanderplatz 12, 10178 Berlin, zu meinem Alleinerben über meinen gesamten Nachlass den Tierschutzverein Donauwörth e. V., Schanzbogenstr. 6, 86609 Donauwörth, der das Vermögen für seine satzungsgemäßen Aufgaben verwenden soll.

Berlin, den 04.05.2016 Max Meier

Beispiel 2: Sie möchten, dass Ihr Geld den Tieren zugutekommt, wollen aber auch Nachbarn oder Freunden etwas zukommen lassen. In solchen Fällen bietet es sich an, ein Vermächtnis ins Testament aufzunehmen:

Mein Testament

Hiermit bestimme ich, Max Meier, geboren am 10.10.1950, wohnhaft Alexanderplatz 12, 10178 Berlin, den Tierschutzverein Donauwörth e. V., Schanzbogenstr. 6, 86609 Donauwörth, zu meinem Alleinerben. Er hat folgende Vermächtnisse zu erfüllen:
Mein guter Freund Karl Müller, Tegeler Straße 29, 13409 Berlin, soll meine wertvolle Münzsammlung und mein Wohnmobil erhalten. Meine treue Haushälterin Irma Lange, Alexanderplatz 22, 10178 Berlin, bekommt aus dem Nachlass 10.000,- Euro.

Berlin, den 04.05.2016 Max Meier

Beispiel 3: Sie sind alleinstehend und haben Haustiere, die Sie nach Ihrem Tod gut versorgt wissen möchten. Auch Ihr übriges Vermögen soll Tieren in Not zugutekommen. Es bieten sich zwei Möglichkeiten an:

a) Sie haben bereits eine Nachbarin, die sich um Ihre Tiere kümmern würde, wollen sie aber z.B. wegen einer hohen Erbschaftsbesteuerung nicht als Ihre Erbin einsetzen. In einer solchen Situation bietet sich die folgende Testamentsgestaltung an, bei der u.a. die Erbschaftsteuerbefreiung des gemeinnützigen Tierschutzverein Donauwörth e. V. berücksichtigt wird:

Mein Testament

Hiermit setze ich, Max Meier, geboren am 10.10.1950, wohnhaft Alexanderplatz 12, 10178 Berlin, den Tierschutzverein Donauwörth e. V., Schanzbogenstr. 6, 86609 Donauwörth, zu meinem Alleinerben über meinen gesamten Nachlass ein. Der Erbe hat folgende Auflage zu erfüllen:

Er hat an meine Nachbarin, Frau Edith Hauser, Alexanderplatz 10, 10178 Berlin, einen monatlichen Geldbetrag in Höhe von 200,- Euro für die Pflege meines Schäferhundes Arco zu zahlen. Tierarztkosten, die für Arco anfallen, sind darüber hinaus gesondert aus dem Nachlass zu entrichten. Diese Auflage gilt bis zum natürlichen Lebensende von Arco. Sollte Frau Hauser nicht in der Lage sein, Arco bei sich aufzunehmen und zu pflegen, dann muss der Erbe so schnell wie möglich einen liebevollen Pflegeplatz in einem geeigneten Haushalt für Arco finden.

Berlin, den 04.05.2016 Max Meier

oder

b) Sie haben niemanden, der sich um Ihre Haustiere kümmern könnte. Dann empfiehlt es sich beispielsweise, den örtlichen Tierschutzverein zu begünstigen, der sich um Ihre Haustiere kümmern soll:

Mein Testament

Hiermit setze ich, Max Meier, geboren am 10.10.1950, wohnhaft Alexanderplatz 12, 10178 Berlin, den Tierschutzverein Donauwörth e. V., Schanzbogenstr. 6, 86609 Donauwörth, zu meinem Alleinerben ein.

Der Erbe ist verpflichtet so schnell wie möglich einen liebevollen Pflegeplatz für meine Hunde zu finden.

Berlin, den 04.05.2016 Max Meier

Beispiel 4: Sie möchten, dass Ihr Lebenspartner auch nach Ihrem Tod seinen Lebensstandard erhalten kann und bis zu seinem Lebensende versorgt bleibt. Nach seinem Tod wollen Sie Ihren Nachlass den in Not geratenen Tieren zugutekommen lassen. Dies lässt sich z.B. durch eine Vor- und Nacherbeneinsetzung folgendermaßen lösen:

Mein Testament

Hiermit setze ich, Max Meier, geboren am 10.10.1950, wohnhaft Alexanderplatz 12, 10178 Berlin, meine langjährige Freundin Marga Huber, gleiche Wohnanschrift, zu meiner alleinigen Vorerbin ein.

Nacherbe meines Nachlasses soll der Tierschutzverein Donauwörth e. V., Schanzbogenstr. 6, 86609 Donauwörth, sein, der das gesamte Vermögen für seine satzungsgemäßen Zwecke verwenden soll.

Berlin, den 04.05.2016 Max Meier

Beispiel 5: Zwei Möglichkeiten haben Ehegatten. Entweder erstellt jeder für sich ein Testament. Oder sie errichten ein gemeinschaftliches Testament, indem ein Partner das Testament wie in dem obigen Beispiel eigenhändig niederschreibt und unterschreibt. Der andere Partner fügt unter der Unterschrift des Ehegatten handschriftlich den Satz hinzu: „Das ist auch mein letzter Wille“ und unterzeichnet mit Vor- und Nachnamen, gegebenenfalls mit Geburtsnamen, Ort und Datum:

Unser Testament

Wir, die Eheleute Max und Ida Meier, wohnhaft Alexanderplatz 12, 10178 Berlin, setzen uns und unsere Kinder als Erben zu gleichen Teilen ein.

Der Tierschutzverein Donauwörth e. V., Schanzbogenstr. 6, 86609 Donauwörth, soll bei jedem Erbfall der Ehegatten ein Geldvermächtnis in Höhe von 10.000,- Euro erhalten.

Berlin, den 04.05.2016 Max Meier

Vorstehendes Testament ist auch mein Letzter Wille.

Berlin, den 04.05.2016 Ida Meier geb. Huber

Eine häufige Form des gemeinschaftlichen Testaments von Eheleuten ist das sogenannte Berliner Testament, bei dem sich die Ehegatten zunächst gegenseitig als Alleinerben einsetzen und für den Fall des Todes des länger lebenden Ehegatten einen Dritten als Schlusserben bestimmen. Er erbt das Vermögen, das nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten noch vorhanden ist:

Unser Testament

Wir, Max und Ida Meier, wohnhaft Alexanderplatz 12, 10178 Berlin, setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Erbe des Längstlebenden ist der Tierschutzverein Donauwörth e. V., Schanzbogenstr. 6, 86609 Donauwörth, der den Nachlass für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 04.05.2016 Max Meier

Vorstehendes ist auch mein Letzter Wille.

Berlin, den 04.05.2016 Ida Meier geb. Huber

1.3.2 Formulierung

Für alle Formulierungen im Rahmen Ihres Testamentes gilt: Treffen Sie eindeutige Regelungen!

Eine Formulierung wie „Nach dem Tod gehört alles Vermögen den Tieren“ ist zu unbestimmt und daher unwirksam. Es würde in diesem Fall die gesetzliche Erbfolge eintreten. Bitte beachten Sie auch: Um Verwechslungen auszuschließen, ist es wichtig, die Personen und Organisationen, die erben sollen, mit korrektem und vollständigem Namen und der Anschrift anzugeben.

1.3.3 Verwahrung

Privatschriftliche Testamente können gegen eine geringe Gebühr (siehe Kapitel 4) beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt werden. Die amtliche Verwahrung hat den Vorteil, dass das Testament sicher bis zum Tod aufgehoben wird und nach dem Tod des Erblassers garantiert zur Geltung kommt.

Das öffentliche Testament wird immer amtlich verwahrt. Neben den Notargebühren fällt zusätzlich ein Viertel der Notargebühren für die Hinterlegung des Testamentes an (siehe Kapitel 4 „Gebühren für die Errichtung und Verwahrung eines Testamentes“).

Jedes Testament kann grundsätzlich unabhängig von der Aufbewahrungsform geändert oder neu geschrieben werden.

2. Gesetzliche Erbfolge

Die wichtigsten erbrechtlichen Regeln finden sich in den §§ 1924 bis 1941 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Erblasser sein Vermögen den nächsten Verwandten (Kindern, Eltern, Ehegatten) hinterlassen will. Gemäß dem Grundsatz „Das Gut fließt wie das Blut!“ teilt das Gesetz die Verwandten in mehrere Ordnungen ein.

Schema zur gesetzlichen Erbfolge Die wichtigsten Ordnungen

1. Ordnung: Kinder, Enkel, Abkömmlinge
2. Ordnung: Eltern, Bruder/Schwester
Neffe/Nichte, Abkömmlinge
3. Ordnung: Großeltern, Onkel/Tante, Vetter

Fernere Ordnungen

Hat der Erblasser keine Regelung getroffen, geht der gesamte Nachlass auf die gesetzlichen Erben über.

Gesetzliche Erben sind grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Vorfahren (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern) haben. Auch Adoptivkinder und -eltern gehören zu diesem Personenkreis. Nicht verwandt und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind Verschwägerter wie Schwiegereltern, Schwiegersohn oder Schwiegertochter, Stiefkinder usw. Der Ehegatte des Erblassers und der eingetragene Lebenspartner hingegen haben ein eigenes gesetzliches Erbrecht.

Tiere haben kein eigenes Erbrecht, sie gehen automatisch in das Eigentum des/der Erben über! Daher sollten Sie eine Regelung treffen.

2.1 Das Verwandtenerbrecht

Die beim Erbfall vorhandenen Verwandten kommen nach einer bestimmten Reihenfolge zum Zuge, je nachdem, zu welcher gesetzlich festgelegten Ordnung sie gehören.

Die drei Prinzipien des Verwandtenerbrechts

a. Das Ordnungsprinzip

Jeder Verwandte einer vorhergehenden Ordnung schließt alle Verwandten der nachfolgenden Ordnungen aus. Sind also Erben 1. Ordnung vorhanden, sind alle nachfolgenden Verwandten von der Erbfolge ausgeschlossen. Nur der Ehegatte erbt noch neben den Verwandten 1. Ordnung.

Beispiel: Hinterlässt der Erblasser eine Ehefrau, eine Tochter, einen Bruder, eine Nichte und einen Neffen, so erbt die Tochter die eine Hälfte und die Ehefrau die andere Hälfte, aufgeteilt zu 1/4 als gesetzliche Erbin + 1/4 Zugewinnausgleich bei Annahme des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft. Bruder, Nichte und Neffe gehören zur 2. Ordnung und werden von der Tochter als Erbin 1. Ordnung verdrängt.

b. Das Linearsystem

Jeder beim Erbfall lebende Abkömmling schließt als Repräsentant seiner Linie alle nachfolgenden Abkömmlinge aus.

Beispiel: Hinterlässt ein kinderloser Erblasser Eltern und Geschwister, erben nur seine Eltern. Lebt nur noch ein Elternteil, treten an die Stelle des verstorbenen Elternteils die Geschwister des Erblassers.

c. Die Erbfolge nach Stämmen

An die Stelle eines vor dem Erblasser verstorbenen Abkömmlings treten dessen Kinder.

Beispiel: Hat der verwitwete Erblasser eine Tochter und drei Enkelkinder, die von einem vorverstorbenen Sohn stammen, erbt die Tochter die eine Hälfte, die drei Enkelkinder die andere Hälfte zu gleichen Teilen.

Innerhalb der gleichen Ordnung haben gleich nahe Erben ein gleich großes Erbrecht. Sind drei Kinder vorhanden, beerben diese den Erblasser zu je einem Drittel. Der Erbteil der Kinder verringert sich erheblich, wenn der Erblasser verheiratet ist.

2.2 Das Ehegattenerbrecht

Das Ehegattenerbrecht gilt auch für eingetragene Lebenspartner. Während die Kinder zu gleichen Teilen erben, erhält der noch lebende Ehegatte einer Familie mit Kindern stets ein Viertel des gesamten Nachlasses. Lebte das Ehepaar im gesetzlichen Güterstand (das ist der Normalfall, wenn kein Ehevertrag vor dem Notar geschlossen wurde), erhält der überlebende Ehegatte noch ein weiteres Viertel aus dem Nachlass als sogenannten Zugewinnausgleich.

Sind keine Kinder oder Enkel vorhanden, erbt der Ehegatte die Hälfte des Nachlasses und dazu ein Viertel als Zugewinnausgleich. Das restliche Viertel geht zu gleichen Teilen an die Erben 2. Ordnung (primär die Eltern, bei vorverstorbenen Eltern an die Geschwister des Erblassers). Sind zur Zeit des Erbfalls auch keine Erben 2. Ordnung (s.o.) und 3. Ordnung (s.o.) mehr vorhanden, erbt der Ehegatte alles.

Unabhängig vom Güterstand erhält der Ehegatte vorweg als „Voraus“ die Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke.

Im Scheidungsfall hat der geschiedene Ehegatte weder ein Erbrecht noch einen Anspruch auf den „Voraus“. Hinterlässt der Erblasser weder einen Ehegatten noch Verwandte und hat kein Testament gemacht, erbt der Staat. Hierzu zwei Beispiele:

Beispiel 1: Die kinderlose, verwitwete Erblasserin hinterlässt neben ihrem nicht eingetragenen Lebensgefährten einen Neffen in Amerika und ihre vier Katzen. Es erbt der Neffe allein. Es bleibt seiner Bestimmung überlassen, ob er die Katzen ins Tierheim gibt oder dem Lebensgefährten überlässt. Der Lebensgefährte hat keinerlei Ansprüche.

Beispiel 2: Der geschiedene Erblasser kommt durch einen Autounfall ums Leben. Er hinterlässt zwei Söhne, die jeweils ein Kind haben. Seine Tochter, die ebenfalls bei dem Unfall ums Leben kam, hat zwei Kinder. Der Hund des Erblassers überlebt. Ein Testament fehlt. Es erben die Söhne des Erblassers jeweils ein Drittel des Nachlasses, die Kinder der verstorbenen Tochter je ein Sechstel, der Hund gehört allen Erben zusammen. Wenn niemand den Hund versorgen kann oder will, kann er ins Tierheim gebracht werden.

Das gesetzliche Erbrecht enthält keine Verpflichtungen für die Erben, Haustiere des Verstorbenen zu übernehmen, in seinen Haushalt aufzunehmen und gut zu pflegen oder dem Tierschutz allgemein einen Beitrag zu spenden.

Abhilfe kann hier eine letztwillige Verfügung, auch Verfügung von Todes wegen genannt (Testament s.o.), schaffen. Mit einem Testament können Sie die Erbfolge nach Ihrem eigenen Willen individuell regeln, wobei nur das sogenannte Pflichtteilsrecht dem Erblasser Schranken auferlegen kann.

2.3 Pflichtteilsberechtigte

Pflichtteilsberechtigt sind Kinder, Eltern, Ehegatten und – neuerdings – eingetragene Lebenspartner.

Der Erblasser ist in seiner Testierfreiheit an bestimmte Schranken gebunden. So kann er zwar alle oder einen Verwandten von der Erbfolge ausschließen, seine Abkömmlinge, seine Eltern und sein Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner können jedoch einen sogenannten Pflichtteilsanspruch geltend machen. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil kann dem Berechtigten grundsätzlich nur aus schwerwiegenden Gründen entzogen werden, zum Beispiel wenn der Berechtigte dem Erblasser nach dem Leben trachtete (§ 2339 BGB) oder den Erblasser durch Täuschung oder Drohung an der Errichtung eines Testaments gehindert hat.

2.4 Die Nacherbschaft

Die sogenannte Nacherbschaft wird nur unter bestimmten Bedingungen wirksam. Der Erbe erhält das, was der zuerst Verstorbene hinterlassen hat. Der Vorerbe, der den Erblasser zunächst beerbt, hat ein Verzeichnis über den erhaltenen Nachlass zu erstellen und beim Nachlassgericht vorzulegen. Auch hierzu zwei Beispiele:

Beispiel 1: Sie möchten, dass Ihr Vermögen letztendlich einer gemeinnützigen Organisation wie dem Tierschutzverein Donauwörth e.V. zugutekommt, damit diese es für ihre satzungsgemäßen Ziele verwendet. Andererseits möchten Sie Ihre Nichte nicht übergehen und setzen diese daher als „nicht befreite Vorerbin“ ein. Das bedeutet: Ihre Nichte kann nach Ihrem Tod über alles Geld verfügen, ist jedoch nicht befugt, zum Erbe gehörende Immobilien oder Grundstücke zu verkaufen. Diese fallen gemeinsam mit Ihrem restlichen Vermögen nach dem Tode Ihrer Nichte an den Nacherben (z.B. an den Tierschutzverein Donauwörth e.V.).

Beispiel 2: Sie möchten, dass Ihr Vermögen letztendlich einer gemeinnützigen Organisation wie dem Tierschutzverein Donauwörth e.V. zugutekommt, damit diese es für ihre satzungsgemäßen Ziele verwendet. Ihre Schwester möchten Sie jedoch, solange sie lebt, sicher versorgt wissen. Sie können Ihre Schwester in diesem Fall als „befreite Vorerbin“ in Ihr Testament einsetzen. Nach Ihrem Tod verfügt Ihre Schwester somit über das gesamte Erbe. Die Reste Ihres Vermögens fallen damit erst nach dem Tod Ihrer Schwester an den Nacherben (z.B. an den Tierschutzverein Donauwörth e.V.).

3. Ergänzende Maßnahmen

3.1 Vollmacht über den Tod hinaus

Als Erblasser können Sie den künftigen Erben oder den Vermächtnisnehmer, der Ihr Haustier pflegen soll, bevollmächtigen, über Ihr Vermögen oder einen Teil Ihres Vermögens (z.B. über ein Konto) zu verfügen. Gerade wenn mehrere Erben vorhanden sind, dürften diese eigentlich nur gemeinschaftlich über das Bankguthaben verfügen und die Überweisungs- oder Auszahlungsträger müssten von allen Erben unterschrieben werden. Ein solches Verfahren ist sehr zeitaufwändig. Die von Ihnen erteilte Vollmacht gilt schon zu Ihren Lebzeiten. Sie können eine Bankvollmacht auch dahingehend einschränken, dass sie nur für den Todesfall gilt. Vordrucke einer Vollmacht für den Todesfall sind bei den meisten Banken und Sparkassen erhältlich. Der Begünstigte kann dann sofort nach Ihrem Ableben über das Konto/die Konten verfügen und die notwendigen Auslagen bestreiten, ohne erst das oft langwierige Erbscheinverfahren abwarten zu müssen.

3.2 Testamentsvollstreckung

Für den Fall, dass der Erblasser sein Vermögen unter einem oder mehreren Erben (z.B. einem Kind und einem Tierschutzverein) verteilt wissen möchte, die Nachlassauflösung aber langwierig oder kompliziert wäre (Grundstücksverkauf, Inventarschätzung, Nachlassverkauf, Erstellung des Nachlassverzeichnisses, Erfüllung diverser Auflagen, Grabpflege usw.), kann er in seinem Testament die Testamentsvollstreckung bestimmen. Der Testamentsvollstrecker nimmt den Nachlass in Besitz, kontaktiert die Erben, regelt die Nachlassverbindlichkeiten, Auflagen, Pflichtteilsansprüche, Erbschaftssteuererklärung und führt die Erbauseinandersetzung unter den Erben durch. Er erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung vom Bruttonachlasswert (in der Regel 2,8 bis 7,5 Prozent zuzüglich etwaiger Sonderzuschläge bei längerer Verwaltung).

4. Gebühren für die Errichtung und Verwahrung eines Testamentes

Nur beim öffentlichen Testament (Notar) werden Gebühren für die Errichtung der letztwilligen Verfügung erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Wert des Nachlasses. Maßgebend ist das dem Amtsgericht angegebene Vermögen zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung. Bei der notariellen Beurkundung eines gemeinschaftlichen Testamentes verdoppeln sich die Gebühren.

Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren sind in einer Kostenordnung geregelt. Bei einem Nachlasswert in Höhe von 100.000,- Euro beträgt die einfache Gebühr für die Errichtung eines öffentlichen Testamentes derzeit 273,- Euro, bei einem Nachlasswert in Höhe von 250.000,- Euro sind es 535,- Euro und bei einem Nachlasswert in Höhe von 500.000,- Euro ist eine Gebühr von 935,- Euro fällig.

Die zu entrichtenden Gebühren für die amtliche Verwahrung eines privatschriftlichen Testamentes betragen unabhängig vom Nachlasswert einheitlich 75,- Euro. Die amtliche Verwahrung ist bei öffentlichen Testamenten zwingend vorgeschrieben.

Bei einem Vermögen in Höhe von 100.000,- Euro müssten bei einem öffentlichen Testament also insgesamt 348,- Euro an Gebühren entrichtet werden (273,- Euro für das Testament und 75 Euro Hinterlegungsgebühr). Bei einem Vermögen in Höhe von 250.000,- Euro insgesamt 610,- Euro (535,- Euro für das Testament und 75,- Euro Hinterlegungsgebühr). Und bei einem Vermögen in Höhe von 500.000,- Euro insgesamt 1010,- Euro (935,- Euro Testament und 75,- Euro Hinterlegungsgebühr). Die Gebühren verdoppeln sich bei einem Berliner Testament.

Bei privatschriftlichen Testamenten erfolgt eine amtliche Verwahrung stets freiwillig. Es fallen nur die Hinterlegungsgebühren an (siehe Kapitel 1.3 „Wie errichte ich ein Testament?“).

5. Schenkung unter Lebenden

Oftmals ist es aus steuerrechtlichen Gründen sinnvoll, bereits zu Lebzeiten einen Teil des Vermögens durch Schenkung an die künftigen Erben oder Vermächtnisnehmer zu übertragen. Bei einer entsprechenden Gestaltung haben Sie die Möglichkeit, Vermögen zu übertragen, sich aber gleichzeitig den Nutzen an den übertragenen Gegenständen vorzubehalten. So können Sie z.B. Immobilienvermögen, Wertpapiervermögen oder sonstiges Geldvermögen an Ihre zukünftigen Erben und Vermächtnisnehmer übertragen, sich durch eine Vereinbarung (z.B. Wohn- oder Nießbrauchrecht) jedoch die Nutzung der Wohnung, die Mieteinkünfte aus vermieteten Wohnungen oder die Zins- und Dividendenerträge aus übertragenem Wertpapier- oder Geldvermögen bis zu Ihrem Lebensende oder dem Lebensende einer anderen von Ihnen bestimmten Person vorbehalten.

Sofern Sie schon zu Lebzeiten Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, wie z.B. den Tierschutzverein Donauwörth e. V., übertragen möchten, können Sie Steuern sparen. Vom Tierschutzverein Donauwörth e. V. erhalten Sie für jede Zuwendung (Mitgliedsbeitrag oder Spende) eine Spendenbescheinigung, die Sie in Ihrer persönlichen Einkommenssteuererklärung steuermindernd geltend machen können. Auch Sachspenden in den gemeinnützigen Bereichen sind steuerlich absetzbar. Als Sachspenden kommen Gegenstände aller Art in Betracht, neuwertige und gebrauchte. Hilfreich sind insbesondere auch Futterspenden.

Darüber hinaus profitieren Sie und die gemeinnützige Organisation von einer Schenkungssteuerersparnis, denn Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen sind grundsätzlich von der Schenkungssteuer befreit.

Vermögensübertragungen an Verwandte und Freunde hingegen unterliegen nach Überschreitung der Schenkungssteuerfreibeträge (siehe folgendes Kapitel) grundsätzlich der Schenkungssteuer. Je nach Höhe des vorhandenen Vermögens kann auch hier eine frühzeitige Vermögensübertragung auf die Erben zur Mehrfachnutzung der Schenkungs- und Erbschaftssteuerfreibeträge sinnvoll sein.

Zur Prüfung Ihrer persönlichen steuerrechtlichen und rechtlichen Situation empfehlen wir Ihnen ein Gespräch mit Ihrem Steuerberater und/oder Rechtsanwalt.

6. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Zunächst die gute Nachricht: Zuwendungen von Todes wegen (Erbschaften/Vermächtnisse) und Zuwendungen zu Lebzeiten (Schenkungen) an gemeinnützige Organisationen wie dem Tierschutzverein Donauwörth e. V. sind grundsätzlich von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Bei Zuwendungen an Verwandte und Freunde hingegen bekommt häufig auch der Staat durch eine anfallende Erbschafts- oder Schenkungssteuer einen Teil der Zuwendung ab. Die Höhe der Erbschafts- und Schenkungssteuer hängt grundsätzlich stark von der Höhe der Zuwendung und vom Verwandtschaftsverhältnis zur begünstigten Person ab. Das Verwandtschaftsverhältnis beeinflusst sowohl die Höhe der Steuerfreibeträge als auch die Steuersätze.

In der folgenden Tabelle haben wir für Sie eine nicht abschließende Kurzübersicht über die Freibeträge und Steuerklassen im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht zusammengestellt. Erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig sind grundsätzlich nur die die Freibeträge übersteigenden Zuwendungen.

	STEUERKLASSE I	STEUERKLASSE II	STEUERKLASSE III
Begünstigter	z.B. Ehegatte, Kinder, Stiefkinder, Enkel	z.B. Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder	Eingetragener gleichgeschlechtlicher Ehepartner
Allgemeiner Freibetrag	Ehegatte/eingetragener Lebenspartner: 500.000 Euro Kinder: 400.000 Euro Enkel: 200.000 Euro Großeltern/Eltern: 100.000 Euro	Je 20.000 Euro	Je 20.000 Euro
Versorgungsfreibetrag bei Zuwendungen von Todes wegen	Ehegatte/eingetragener Lebenspartner: 256.000 Euro Kinder/Stiefkinder: 10.300 bis 52.000 Euro		

(Kurzdarstellung ohne Gewähr)

Neben den Steuerklassen und den Freibeträgen spielt als dritter Faktor der Wert des erworbenen Vermögens eine Rolle. Vom Wert des Vermögens leiten sich die Steuersätze ab, die Sie aus der folgenden Tabelle ersehen können.

WERT DES STEUERPF LICHTIGEN VERMÖGENS BIS EINSCHLIESSLICH (NACH ABZUG DER FREIBETRÄGE)	STEUERKLASSE I	STEUERKLASSE II	STEUERKLASSE III
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	50 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	50 %	50 %
Und darüber	30 %	50 %	50 %

(Kurzdarstellung ohne Gewähr)


Schlusswort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Tierfreunde,

wir freuen uns sehr, dass Sie sich für den Tierschutz interessieren und hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre eine kleine Hilfestellung geben konnten.

Wenn Sie den Schritt erwägen, über Ihren Tod hinaus unseren Mitgeschöpfen mit Ihrer letztwilligen Verfügung zu helfen, wenden Sie sich, um Fehler in der Gestaltung Ihres Testamentes zu vermeiden, auf jeden Fall an Ihren Notar oder Anwalt.

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen

Ihr Tierschutzverein Donauwörth
und Umgebung e. V.
Brigitte Scherb 
1.Vorsitzende

Geschäftsstelle:
Tierschutzverein Donauwörth
und Umgebung e. V.
1.Vorsitzende Brigitte Scherb
Schanzbogenstr. 6
86609 Donauwörth
info@tierschutz-donauwoerth.de

Spendenkonto:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE63722501600190006460
BIC: BYLADEM1DON

Angeschlossenes Tierheim:
Tierheim Hamlar
Unterfeldstr. 1
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: 0906-22138
Öffnungszeiten:
Donnerstag-Sonntag 14:30-17:00 Uhr